

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle  
VI/62/620/2

Vorlagen-Nummer

**1253/2017**

Freigabedatum

---

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Bürgereingabe gem. § 24 GO - Lichtraumprofil -**

### Beschlussorgan

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Gremium	Datum
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	09.05.2017

### Beschluss:

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden dankt dem Petenten für die Eingabe. Die Freihaltung des sogenannten Lichtraumprofils über öffentlichem Straßenland wird grundsätzlich unterstützt und im Falle einer drohenden Gefahr wird im ordnungsbehördlichen Verfahren hiergegen vorgegangen. Aufgrund der vielfältigen Aufgaben im öffentlichen Straßenland sieht der Ausschuss jedoch keine Möglichkeit der Erfassung und ständigen Überwachung sämtlicher Anlagen.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

### **Begründung:**

Der Petent weist auf die Notwendigkeit der Freihaltung des Lichtraumprofils der Straße bei der Anbringung von Markisen hin und stellt hierzu Fragen zur Anzahl aller Anlagen, der genehmigungsfähigen Anlagen, der Verstöße und Ahndungen sowie zu den Gründen, warum diese dennoch weiter betrieben werden (vgl. Anlage 1).

### Stellungnahme der Verwaltung:

Es trifft zu, dass das sogenannte Lichtraumprofil der Straße (2,50 m über dem Gehwegbereich) grundsätzlich dem Gemeingebrauch zur Verfügung stehen muss. Das Anbringen einer Markise außerhalb des Lichtraumprofils ist in der Regel genehmigungsfähig und wird mit einem Gestattungsvertrag geregelt.

Wird das Lichtraumprofil eingeschränkt, was eventuell bei einer vollständig ausgefahrenen Markise möglich sein könnte, so liegt formal eine Sondernutzung nach § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) vor, die zusätzlich genehmigungspflichtig wäre. Bei Bekanntwerden würden diese Fälle aus verkehrlicher und gestalterischer Sicht zu prüfen sein und im Einzelfall entschieden werden müssen, ob die Einschränkung vertretbar ist. Entsprechende Fälle sind nicht bekannt. Sondernutzungserlaubnisse wurden bislang nicht erteilt.

Die Verwaltung verfügt zwar über Außendienstpersonal, aufgrund der vielfältigen Aufgaben und Erfordernisse zur Überwachung des öffentlichen Straßenlandes besteht jedoch nicht die Möglichkeit, ständig sämtliche Anlagen zu erfassen, zu kontrollieren und mit erteilten Genehmigungen abzugleichen. Die Maßnahmen müssen sich daher auf die Fälle einer drohenden Gefahr beschränken, in denen ordnungsbehördlich eingeschritten werden muss. Hinzu kommt, dass Verstöße nur festgestellt werden können, wenn die Markisen ausgefahren sind und diese auch dann, je nach Standortsituation, nicht unbedingt eine unmittelbare Gefährdung auslösen.

Zu den angefragten Zahlen kann aus vorgenannten Gründen keine Auskunft gegeben werden. Die Verwaltung kann nur in den Fällen tätig werden, die als Verstoß auffallen bzw. beantragt oder gemeldet werden.